



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2017

Schwerin, den 27. November

Nr. 47

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Justizministerium

- Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Vertretungserlass Justiz Ändert VV vom 9. August 2016 VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 100 - 27 782

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

- Richtlinie zur Förderung der berufsbegleitenden Qualifizierung von Beschäftigten in Unternehmen (Qualifizierungsrichtlinie) VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 342 783
- Richtlinie zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen bei der Ersteinstellung von Personal mit Hochschulabschluss in einer technischen Fachrichtung VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 343 787

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

- Restauratoren im Land Mecklenburg-Vorpommern Stand September 2017 790

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

- Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – 110-kV-Freileitung HT 0018 Siedenbrünzow – Grimmen 795

Stellenausschreibung: 796

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 47/2017

Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Vertretungserlass Justiz*

Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums

Vom 13. November 2017 – III 350/1200-66 SH –

Aufgrund des Artikels 47 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 372), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 573) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift über die Vertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Dezember 2012 (AmtsBl. M-V 2013 S. 3) erlässt das Justizministerium folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Der Vertretungserlass Justiz vom 9. August 2016 (AmtsBl. M-V S. 890) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 2.4 wird folgende Nummer 2.5 eingefügt:

„2.5 In Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren gegen die Kostensätze bei den Staatsanwaltschaften in Straf- und Bußgeldverfahren wird das Land durch die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt vertreten. Die Vertretungsbefugnis erstreckt sich auch auf Rechtsmittelverfahren.“

2. Die bisherige Nummer 2.5 wird Nummer 2.6.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2017 S. 782

* Ändert VV vom 9. August 2016; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 100 - 27

Richtlinie zur Förderung der berufsbegleitenden Qualifizierung von Beschäftigten in Unternehmen (Qualifizierungsrichtlinie)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

Vom 14. November 2017 – V 300 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 342

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Unterstützung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Bundes nach Maßgabe

- dieser Verwaltungsvorschrift,
- der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern,
- des am 29. Oktober 2014 durch die Europäische Kommission genehmigten Operationellen Programms Mecklenburg-Vorpommern Förderperiode 2014 – 2020 für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds,
- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320; L 200 vom 26.7.2016, S. 140), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/1199 (ABl. L 176 vom 7.7.2017, S. 1) geändert worden ist,
- der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470; L 330 vom 3.12.2016, S. 8), die durch die Verordnung (EU) 2015/779 (ABl. L 126 vom 21.5.2015, S. 1) geändert worden ist,
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) für Maßnahmen nach Nummer 2.1,

- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2017/1084 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1) geändert worden ist,
- Teil II Buchstabe C des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 4. August 2016 (BAnz AT 17.08.2016 B1) (nachfolgend GRW-Koordinierungsrahmen genannt) für Maßnahmen nach Nummer 2.2

Zuwendungen zum Zweck der beruflichen Qualifizierung von Beschäftigten, die dem Ziel der Fachkräftesicherung durch den Erwerb, den Erhalt und die Erweiterung der beruflichen Kompetenzen und Qualifikationen dienen und so insbesondere die Anpassung der Unternehmen und Beschäftigten an den technischen, wirtschaftlichen und demografischen Wandel unterstützen.

- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Maßnahmen für Beschäftigte aus Unternehmen mit Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern.

2.1 Bildungsschecks

Gefördert wird die Teilnahme an der beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten durch Maßnahmen, die es ermöglichen, Kompetenzen und Qualifikationen im Unternehmenskontext zu erhalten, zu erweitern oder zu erwerben.

2.2 Unternehmensspezifische Maßnahmen

Gefördert werden können Maßnahmen

- a) zur Kompetenzfeststellung der Beschäftigten,

- b) zur Analyse des Qualifizierungsbedarfs der Arbeitsplätze der Beschäftigten im Unternehmen,
- c) zur beruflichen Qualifizierung, die
 - der Erschließung und Entwicklung der Potenziale von Beschäftigten für die Fachkräftesicherung dienen,
 - einen besonderen Beitrag zur Entwicklung von Unternehmen oder einzelner Branchen leisten,
 - im Zusammenhang mit Ansiedlungs-, Erweiterungs- und Umstrukturierungsvorhaben von Wirtschaftsunternehmen stehen.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 können natürliche Personen, die Inhaber eines Unternehmens sind, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, die ihren Sitz, ihre Niederlassung oder ihre Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern haben.
- 3.2 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen gemäß Nummer 2.2 sind Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes mit Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern, die Güter herstellen oder Leistungen erbringen, die tatsächlich oder ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden und damit die Voraussetzung für die Erreichung eines Primäreffekts gemäß Teil II A Nummer 2.1 des GRW-Koordinierungsrahmens erfüllen.
- 3.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind:
 - a) Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie, der Energie- und Wasserversorgung, des Baugewerbes und der Kunstfaserindustrie,
 - b) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Mitteilung der Kommission über Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1),
 - c) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Förderung setzt voraus, dass die Beratungs- und Qualifizierungsleistungen von geeigneten externen Dienstleistern erbracht werden, die weder mit dem Antragsteller ein verbundenes Unternehmen bilden, noch ein Partnerunternehmen des Antragstellers sind (Artikel 3 Nummer 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014).

Als geeignet gelten

- a) Dienstleister, die über eine Anerkennung als Einrichtung der Weiterbildung nach § 6 des Weiterbildungsförderungsgesetzes verfügen,
 - b) Dienstleister, die über ein anerkanntes Qualitätsmanagement-Zertifikat nach § 4 Absatz 1 der Weiterbildungslandesverordnung verfügen,
 - c) Dienstleister, die über ein von der Bewilligungsbehörde anerkanntes Qualitätsmanagement-System verfügen oder
 - d) sonstige Personen oder Einrichtungen, die ihre besondere Eignung für die im Zusammenhang mit der Förderung durchzuführende Beratung oder Weiterbildung nachweisen. Über die besondere Eignung befindet die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Fachaufsicht im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit. Die Gründe für die Eignung sind zu dokumentieren.
- 4.2 Die Förderung von Maßnahmen nach Nummer 2.1 setzt voraus, dass mit Antragstellung die Einwilligungserklärungen der Beschäftigten über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorliegen.
 - 4.3 Die Förderung von Maßnahmen nach Nummer 2.2 setzt voraus, dass das Unternehmen mit der Abrechnung bestätigt, dass die Einwilligungserklärungen der Beschäftigten über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Unternehmen vorliegen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Höhe der Zuwendung

5.2.1 Zuwendungen nach Nummer 2.1

- a) Zuwendungen nach Nummer 2.1 werden in Höhe von 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Werden die Voraussetzungen für eine De-minimis-Beihilfe nach Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfüllt, wird eine Zuwendung in Höhe von 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
- b) Für Qualifizierungen mit qualifizierter Teilnahmebescheinigung ist die Zuwendung auf höchstens 500 Euro je Bildungsscheck und Qualifizierungsmaßnahme begrenzt.
- c) Bei abschlussorientierten Qualifizierungen, insbesondere auf der Basis einer geregelten Prüfungsvorschrift

oder mit dem Ziel von anschlussfähigen Teilqualifizierungen oder einem Abschlusszertifikat, ist die Zuwendung auf höchstens 3 000 Euro begrenzt.

- d) Bildungsschecks sind personengebunden und auf einen Bildungsinhalt festgelegt. Der Bewilligungszeitraum beträgt höchstens 24 Monate.
- e) Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind die dem Zuwendungsempfänger in Rechnung gestellten Lehrgangskosten des Dienstleisters für die durchgeführte Qualifizierungsmaßnahme des oder der jeweiligen Beschäftigten. Nicht zuwendungsfähig sind die erstattungsfähige Mehrwertsteuer sowie Skonti und Rabatte. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit kann maximale Höhen der zuwendungsfähigen Ausgaben für bestimmte Lehrgangarten und -inhalte als Obergrenzen vorgeben. Die entsprechenden Übersichten können im Internet unter www.gsa-schwerin.de eingesehen werden.

5.2.2 Zuwendungen nach Nummer 2.2

- a) Zuwendungen nach Nummer 2.2 werden in Höhe von 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
- b) Zuwendungsfähige Ausgaben sind die dem Zuwendungsempfänger in Rechnung gestellten Leistungen des Dienstleisters für die Kompetenzfeststellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Analyse des Qualifizierungsbedarfs oder die durchgeführte Qualifizierungsmaßnahme. Nicht zuwendungsfähig sind die erstattungsfähige Mehrwertsteuer sowie Skonti und Rabatte.
- c) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit kann für bestimmte Qualifizierungsarten und -inhalte maximale Höhen der zuwendungsfähigen Ausgaben als Obergrenzen vorgeben.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger ist durch den Zuwendungsbescheid dazu zu verpflichten, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit oder einem von diesem beauftragten Dritten auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung im Rahmen des Begleitsystems für den Europäischen Sozialfonds sowie im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung und die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.
- 6.2 Die Nummer 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) kommt nicht zur Anwendung.
- 6.3 Abweichend von Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern kann mit dem Vorhaben auf eigenes Risiko vor der Bewilligung der Zuwendung begonnen werden, sobald der Eingang des Antrages auf Zuwendung von der Bewilli-

gungsbehörde bestätigt wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

- 6.4 Ergänzend zu Nummer 6.9 der ANBest-P ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, die dort genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen im Rahmen der im Operationellen Programm Mecklenburg-Vorpommern für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds geförderten Projekte bis zum 1. Dezember 2030 zur Einsicht bereitzuhalten, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 6.5 Sofern es sich bei der bewilligten Zuwendung nach Nummer 2.1 um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 handelt, darf die Gesamtsumme der dem Zuwendungsempfänger und den mit ihm in einem einzigen Unternehmen verbundenen Organisationen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren (laufendes Steuerjahr sowie die beiden vorangegangenen Steuerjahre) 200 000 Euro nicht überschreiten. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die einem einzigen Unternehmen, das im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig ist, gewährt werden, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 Euro nicht übersteigen. Im Antrag sind im Hinblick auf diese Höchstgrenzen alle Beihilfen offenzulegen, die in dem maßgeblichen Zeitraum gewährt wurden.
- 6.6 Die Zuwendungen sind subsidiäre Hilfen. Sie sind daher nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungshilfen zu ersetzen.
- 6.7 Qualifizierungen, zu denen der Zuwendungsempfänger aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 6.8 In besonders begründeten Einzelfällen sind Ausnahmeentscheidungen von den Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit möglich, sofern die Voraussetzungen der unter Nummer 1.1 genannten Rechtsgrundlagen eingehalten werden. Die Ausnahmegründe sind zu dokumentieren.
- 6.9 Prüfrechte
 Projekte, die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift bewilligt werden, können geprüft werden durch
 - den Europäischen Rechnungshof,
 - die Finanzkontrolle der Europäischen Kommission,
 - den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
 - die Gemeinsame Verwaltungsbehörde,
 - das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit,
 - die GSA – Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge sind formgebunden vor Beginn der Maßnahme bei der GSA – Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH, Schulstraße 1 – 3, 19055 Schwerin einzureichen. Die Antragsunterlagen sind bei der GSA – Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH erhältlich oder können im Internet unter www.gsa-schwerin.de abgerufen werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist die GSA – Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH.

7.2.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 erfolgt auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides die Ausgabe von Bildungsschecks, die einen Anspruch gegenüber dem Land begründen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Der Zuwendungsempfänger nach Nummer 2.1 ist durch den Zuwendungsbescheid dazu zu verpflichten, die Ansprüche gegenüber dem Land mittels eines Bildungsschecks abweichend von Nummer 1.7 der ANBest-P dem Dienstleister abzutreten.

7.3.2 Abweichend von Nummer 1.4 der ANBest-P können die Bildungsschecks nach Nummer 2.1 durch den Dienstleister innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsbehörde zur Auszahlung eingereicht werden. Mit der Einreichung hat der Dienstleister folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) den vom Dienstleister und der jeweiligen Teilnehmerin oder dem jeweiligen Teilnehmer unterzeichneten Bildungsscheck mit teilnehmerbezogenen Angaben wie Name der Teilnehmerin oder des Teilnehmers, Ort, Datum, teilnehmerbezogene Angaben zu den modularen Bildungsinhalten mit den hierzu absolvierten Unterrichtsstunden (qualifizierte Teilnahmebescheinigung),
- b) eine Gesamtabrechnung, die sowohl den über den Bildungsscheck abgedeckten Anteil als auch den vom Zuwendungsempfänger zu leistenden Eigenanteil ausweist,
- c) die Bestätigung der getätigten Zahlung des Eigenanteils des Zuwendungsempfängers.

7.3.3 Abweichend von Nummer 1.4 der ANBest-P ist durch den Zuwendungsbescheid zu bestimmen, dass die Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer 2.2 nur soweit und nicht eher angefordert werden darf, als die Leistung erbracht und die zuwendungsfähigen Ausgaben bereits geleistet worden sind. Mit der Einreichung der Zahlungsanforderung hat der Zuwendungsempfänger folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) eine Aufstellung über die beglichenen Rechnungen und die Originalbelege einschließlich des Nachweises der Bezahlung,
- b) bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 Buchstabe c zusätzlich eine durch den Zuwendungsempfänger und durch die Beschäftigten bestätigte kursbezogene Aufstellung über die Teilnahme an der Qualifizierung.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Wird das unter den Nummern 7.3.2 und 7.3.3 genannte Verfahren eingehalten und bei Förderungen nach Nummer 2.2 zusätzlich ein formgebundener Sachbericht, der Ausführungen zum Erfolg der Maßnahme beinhaltet, eingereicht, gilt abweichend von Nummer 6 der ANBest-P der Nachweis der Verwendung als erbracht. Auf Anforderung der bewilligenden Stelle sind zusätzliche Unterlagen vorzulegen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Richtlinie zur Förderung der Anpassungsfähigkeit der Beschäftigten und Unternehmen an den Wandel vom 21. April 2015 (AmtsBl. M-V S. 192) außer Kraft.

Richtlinie zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen bei der Ersteinstellung von Personal mit Hochschulabschluss in einer technischen Fachrichtung

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

Vom 14. November 2017 – V 300 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 343

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Unterstützung von Mitteln des Bundes nach Maßgabe

- dieser Verwaltungsvorschrift,
- der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern,
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),
- des Teils II Buchstabe C des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 4. August 2016 (BANZ AT 17.08.2016 B1) (nachfolgend GRW-Koordinierungsrahmen genannt) in der jeweils geltenden Fassung

kleinen und mittleren Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes Zuwendungen zu den Personalausgaben bei der Schaffung von zusätzlichen Beschäftigungsverhältnissen für Personal mit Hochschulabschluss in technischen Fachrichtungen. Ziel der Förderung ist es, durch den Ausbau der Kapazitäten im ingenieurtechnischen Bereich die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern zu erhöhen und somit zu nachhaltiger Wirtschaftsentwicklung oder zu zusätzlicher Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeit in den Unternehmen beizutragen.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Die gewährten Mittel sind subsidiäre Hilfen. Sie sind daher nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungshilfen zu ersetzen.

2 Zuwendungsempfänger

2.1 Zuwendungsempfänger sind Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes mit Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern, die überwiegend Güter herstel-

len oder Leistungen erbringen, die tatsächlich oder ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden und damit den Primäreffekt gemäß Teil II A Nummer 2.1 des GRW-Koordinierungsrahmens erfüllen. Darüber hinaus müssen sie die für kleine und mittlere Unternehmen geltende Definition gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 S. 65), die durch die Verordnung (EU) 2017/1084 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1) geändert worden ist, erfüllen.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere Unternehmen:

- a) der Eisen- und Stahlindustrie,
- b) der Energie- und Wasserversorgung,
- c) des Baugewerbes,
- d) der Kunstfaserindustrie.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Der Hochschulabschluss des im Antrag namentlich zu benennenden zusätzlich eingestellten Personals muss in einer technischen Fachrichtung abgelegt worden sein. Für die zukünftige Arbeitnehmerin oder den zukünftigen Arbeitnehmer muss es sich um eine Ersteinstellung handeln oder der Hochschulabschluss darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

3.2 Das geförderte Beschäftigungsverhältnis muss neu sein und zusätzlich zu dem bereits im Unternehmen vorhandenen Personal mit technischen Hochschulabschlüssen entstehen.

3.3 Das geförderte Beschäftigungsverhältnis muss unbefristet sein und mindestens tarifgleich vergütet werden. Die Vereinbarung einer branchenüblichen Probezeit ist möglich. Der Arbeitsplatz muss sich im Land Mecklenburg-Vorpommern befinden.

3.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind Beschäftigungsverhältnisse von Personen, die gleichzeitig Anteilseigner am

Unternehmen sind oder bei denen ein Familienmitglied ersten Grades Anteilseigner ist. Ebenfalls ausgeschlossen sind Beschäftigungsverhältnisse mit Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern, die aus verbundenen Unternehmen kommen.

- 3.5 Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Zuwendungen für das beantragte Vorhaben ist nicht zulässig. Im Rahmen der Antragstellung sowie bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes sind alle erhaltenen und beantragten öffentlichen Zuwendungen anzuzeigen.
- 3.6 Die Förderung setzt voraus, dass spätestens mit der Mittelanforderung die Einwilligungserklärung des zusätzlich eingestellten Personals über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorliegt.
- 3.7 Abweichend von Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern kann mit dem Vorhaben auf eigenes Risiko vor der Bewilligung der Zuwendung begonnen werden, sobald der Eingang des Antrages auf Zuwendung von der Bewilligungsbehörde bestätigt wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines Arbeitsvertrages zu werten.

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

4.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung durch Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

4.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

- 4.2.1 Zuwendungsfähig sind direkte Personalausgaben für das einzustellende Personal. Die Personalausgaben umfassen den Bruttolohn vor Steuern und die gesetzlichen Sozialausgaben.
- 4.2.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der mögliche Zuschuss wird in den ersten zwölf Monaten auf maximal 30 000 Euro und in den folgenden zwölf Monaten auf maximal 15 000 Euro je geschaffenen Arbeitsplatz begrenzt. Übersteigen die tatsächlichen Ausgaben des Vorhabens die als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben, so hat der Zuwendungsempfänger den Mehrbetrag selbst zu tragen.
- 4.2.3 Die Förderhöchstdauer beträgt 24 Monate ab dem Einstellungsdatum der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters und verlängert sich nicht durch Vakanz des geförderten Arbeitsplatzes.
- 4.2.4 Endet das Beschäftigungsverhältnis innerhalb der Förderhöchstdauer, kann die gewährte Zuwendung in voller Höhe zurückgefordert werden. Es erfolgt keine Rückforderung bereits ausgezahlter Zuwendungen, sofern der Arbeitsplatz dem Arbeitsamt als freie Stelle gemeldet wird und nach maximal sechs Monaten zu gleichen Konditionen wiederbe-

setzt wird. Während des Zeitraumes der Nichtbesetzung erfolgt keine Förderung, der Gesamtzuschuss reduziert sich für die Zeit der Nichtbesetzung anteilig. Nachbewilligungen aufgrund höherer Gehaltseinstufungen erfolgen nicht.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1 Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Die Gesamtsumme der dem Zuwendungsempfänger und den mit ihm in einem einzigen Unternehmen verbundenen Organisationen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren (laufendes Steuerjahr sowie die beiden vorangegangenen Steuerjahre) 200 000 Euro (100 000 Euro im gewerblichen Straßengüterverkehr) nicht überschreiten. Der Zuwendungsempfänger ist im Hinblick auf diese Höchstgrenzen zur Offenlegung aller Beihilfen in dem maßgeblichen Zeitraum verpflichtet.
- 5.2 Abweichend von Nummer 6.9 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind alle Unterlagen und Zahlungsbelege sowie Aufzeichnungen über einzelne De-minimis-Zuwendungen zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Gewährung aufzubewahren.
- 5.3 Die Antragstellung umfasst das Einverständnis des Unternehmens, dass die aus dem Antragsverfahren ersichtlichen Daten von der Bewilligungsbehörde auf Datenträgern gespeichert und von dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit, der Bewilligungsbehörde oder einer von ihr beauftragten Einrichtung für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.
- 5.4 Projekte, die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift bewilligt werden, können geprüft werden durch
- die Europäische Kommission,
 - den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
 - das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit,
 - das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.
- 5.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
- 5.6 In besonders begründeten Einzelfällen sind Ausnahmeentscheidungen von den Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit möglich, sofern die Voraussetzungen der unter Nummer 1.1 genannten Rechtsgrundlagen eingehalten werden. Die Ausnahmegründe sind zu dokumentieren.

6 Verfahren

6.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1.1 Anträge sind formgebunden vor Beginn der Maßnahme beim

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Werkstraße 213
19061 Schwerin

einzureichen. Die Antragsunterlagen sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder können im Internet unter www.lfi-mv.de abgerufen werden.

6.1.2 Im Antrag ist zu erklären, dass die als subventionserheblich bezeichneten Tatsachen sowie die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 des Strafgesetzbuches bekannt sind und dass wahrheitswidrige Angaben darüber hinaus zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides und zur strafrechtlichen Verfolgung führen können.

6.1.3 Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.

6.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

6.2.1 Die Mittelanforderung ist formgebunden an das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern zu richten. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Vorlage eines rechtsverbindlichen Arbeitsvertrages.

6.2.2 Abweichend von Nummer 7.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und Nummer 1.4 der ANBest-P wird die Zuwendung in monatlichen Teilbeträgen ausgezahlt. Die letzte monatliche Mittelauszahlung erfolgt erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

6.3.1 Der Nachweis der Verwendung richtet sich nach den Vorgaben der Nummer 6.6 der ANBest-P zum einfachen Verwendungsnachweis. Ergänzend dazu ist jeweils halbjährlich eine Ausgabenerklärung vorzulegen. Mit jeder Ausgabenerklärung sind für zwei Abrechnungsmonate die Gehaltsnachweise und Lohnjournale sowie die dazugehörigen Originalkontoauszüge beizufügen. Abrechnungssstichtag ist jeweils das Monatsende. Abweichend von den Nummern 6.6 und 6.7 der ANBest-P ist kein gesonderter Zwischennachweis erforderlich.

6.3.2 Veränderungen im Projekt, insbesondere bei der Anzahl der Beschäftigten mit technischem Hochschulabschluss im Unternehmen, der personellen Besetzung der geförderten Stelle oder bei der Beschäftigungszeit, sind im Verwendungsnachweis zu vermerken. Diese Angaben sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug).

6.3.3 Der Verwendungsnachweis ist grundsätzlich durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten zu bestätigen.

6.3.4 Abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P ist der Verwendungsnachweis mit Ablauf des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 15. Juli 2017 in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2017 S. 787

Restauratoren im Land Mecklenburg-Vorpommern Stand September 2017

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 8. November 2017 – VII 440b - 3542-10/004 –

Die Berufsbezeichnung „Restaurator“ darf führen, wer in die Restauratorenliste gemäß § 3 des Restauratorgesetzes vom 9. November 1999 (GVOBl. M-V S. 582), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438, 441) geändert worden ist, eingetragen ist.

In der Anlage wird die von der obersten Denkmalschutzbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern, dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, geführte Liste der von der Fachkommission anerkannten Restauratoren des Landes Mecklenburg-Vorpommern bekannt gemacht. **Anlage**

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung der Restauratoren im Land Mecklenburg-Vorpommern Stand Juni 2016 vom 5. Juli 2016 (AmtsBl. M-V S. 840) aufgehoben.

AmtsBl. M-V 2017 S. 790

Anlage

Restauratorenliste des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Familienname	Vorname	Anschrift (Ort, Straße)	Berufsabschluss	Fachgebiet ¹
Bankert	Alexander	Mittelstraße 38 16552 Schildow Zweigstelle: Dorfstraße 23 18556 Putgarten	Diplom-Restaurator (FH)	13/14
Bär	Hans-Henning	Jäger 13 18519 Horst	Diplom-Restaurator (HS)	3/4/6.1/13
Baumgart	Andreas	Schulstraße 34 18211 Rethwisch	Diplom-Restaurator (FH)	3/4/6.1/13
Bens	Christiane	Dalberger Weg 2 19069 Hof Meteln	Diplom-Restauratorin (FH)	13/14
Berg	Rinko	Roseggerstraße 10 30173 Hannover	Diplom-Restaurator (HS)	13
Biefeld	Annett	Bürgerhorststraße 11 17235 Neustrelitz	Diplom-Restauratorin (FH)	13
Borkowski	Roman	MTS-Weg 8 17322 Grambow	Diplom-Restaurator (HS)	14/15
Brandner	Heiko	Quartierstraße 2 18057 Rostock	Diplom-Restaurator (FH)	6.1/13
Braun	Anne	Schillstraße 38 18439 Stralsund	Diplom-Restauratorin (FH)	13
Breiholdt	Mandy	Wismarsche Straße 119 19053 Schwerin	Diplom-Restauratorin (FH)	6.1/6.2/6.3/17: Kunsthand- werkliche Objekte aus Holz
Bresien	Matthias	Ringstraße 39 19069 Hundorf	Diplom-Restaurator (FH)	3/4/6.1/13/14
Buchheim	Anna-Sara	Schillstraße 38 18439 Stralsund	Diplom-Restauratorin (HS)	13/14
Bujak	Anja	Strandweg 1A 17498 Mesekehagen OT Frätow	Diplom-Restauratorin (HS)	3/4/6.1
Chamrad	Cornelia	Barnstorfer Hof 5 18069 Rostock	Diplom-Restauratorin (FH)	5.1/5.2
Clemens	Theresa	Dorfstraße 57 17111 Schönfeld	Diplom-Restauratorin (FH)	6.1/13
Dittmer	Esther	Stephanstraße 8a 18055 Rostock	Diplom-Restauratorin (HS)	3/4/8
Ehlich	Volker	Brodowiner Dorfstraße 86 16230 Chorin OT Brodowin	Diplom-Restaurator (FH)	3/4/6.1
Fabian	Anke	Bürgerhorststraße 30 17235 Neustrelitz	Diplom-Restauratorin (HS)	3
Fischer	Stephanie	Mittelstraße 38 16552 Schildow Zweigstelle: Dorfstraße 23 18556 Putgarten	Diplom-Restauratorin (FH)	13/14
Fischer	Ekkehardt	Charlottenstraße 7 14467 Potsdam	Diplom-Restaurator (FH)	13
Frohberg	Boris	Rembrandtstraße 51 12623 Berlin	Restaurator (Fachschule)	13/14
Gaethke	Alexander	Trebenow 12 17337 Uckerland	Diplom-Restaurator (FH)	6.1/6.2/6.3

Familienname	Vorname	Anschrift (Ort, Straße)	Berufsabschluss	Fachgebiet¹
Gallinat	Dietmar	Lindenstraße 21 17039 Neu Rhäse	Diplom-Restaurator (FH)	13
Gebler	Simon	Heilgeiststraße 65 18439 Stralsund	Diplom-Restaurator (FH)	13/14
Geipel	Katharina	Blaurackenweg 11 10318 Berlin	Diplom-Restauratorin (FH)	3/4/6.1/13
Geipel	Wieland	Blaurackenweg 11 10318 Berlin	Diplom-Restaurator (FH)	6.1/13
Grund	Andrea	Haus Nr. 38a 18292 Klein Grabow	Diplom-Restauratorin (FH)	7/10
Hacker	Bastian	Schwarzer Weg 6 18196 Kavelstorf OT Dummerstorf	Diplom-Restaurator (FH)	13
Hahn	Ulrike	Teschvitz 3 18569 Gingst	Diplom-Restauratorin (HS)	13/6.1
Hasselmann	Claudia	Borin 1 18551 Lohme OT Hagen	Diplom-Restauratorin (HS)	3/4/6.1/13
Hasselmann	Bernd	Borin 1 18551 Lohme OT Hagen	Diplom-Restaurator (HS)	3/4/6.1/13
Häussermann	Kerstin	Schlesische Straße 31 10997 Berlin	Diplom-Restauratorin (FH)	5.1/5.2/5.3
Heilmann	Heike	Graf-Schwerin-Straße 3 18069 Rostock	Diplom-Restauratorin (FH)	5.1/5.2
Hein	Christoph	Jacobistraße 5 01309 Dresden	Diplom-Restaurator (FH)	14
Heyde	Thomas	Am Graben 18 15848 Beeskow	Diplom-Restaurator (FH)	1/10/12/17: Kunsthand- werkliche Objekte aus Metall
Heymel	Jenny Louise	Am Oberbach 9 18516 Kreuzmannshagen OT Süderholz	Diplom-Restauratorin (HS)	3/4
Hippe	Annekathrin	Heilgeiststraße 65 18439 Stralsund	Diplom-Restauratorin (FH)	13/14/17: Mosaik
Hösel	Frank	Talliner Straße 42 19063 Schwerin	Diplom-Restaurator (HS)	3/4/6.1/15/16
Hube	Antje	Jädkemühl 2a 17375 Liepgarten	Restauratorin (Fachschule)	13
Hüttich	Carsten	Streckelsbergweg 1 17459 Koserow/Usedom	Diplom-Restaurator (FH)	13/14/17: Mosaik
John	Jacob Leonard	Franzenhöhe 2 18439 Stralsund	Diplom-Restaurator (HS)	13
Jorke	Andrea	Kastanienstraße 10 18198 Bliesekow zu Stäbelow	Diplom-Restauratorin (FH)	6.2/6.3
Knöppke	Harald	Querweg 2A 19069 Zickhusen	Diplom-Restaurator (FH)	7/15
Kobelius	Eckard	Wendenstraße 56 17440 Lassan	Diplom-Restaurator (FH)	5.1/5.2/5.3
König	Volker	Fährhofstraße 40 18439 Stralsund	Diplom-Restaurator (FH)	13
Krause	Rolf	Wendelstorfer Weg 14 19069 Grevenhagen	Restaurator	6.1/13/14
Krohn	Detlef	Lindenstraße 33 17237 Carpin	Diplom-Restaurator (HS)	3/6.1/13

Familienname	Vorname	Anschrift (Ort, Straße)	Berufsabschluss	Fachgebiet¹
Kropius	Paula	Grabower Chaussee 3 16909 Heiligengrabe OT Königsberg	Diplom-Restauratorin (FH)	14
Krüger	Joachim	Dönhoffstraße 29 10318 Berlin	Diplom-Restaurator (FH)	1
Kuhnert	Elke	Lindenstraße 38 18435 Stralsund	Diplom-Restauratorin (HS)	3/4/6.1/13/14
Kühnen	Renate	Kurzer Weg 22 17493 Greifswald	Diplom-Restauratorin (HS)	3/4
Labs	Reinhard	Bechermacherstraße 2 18439 Stralsund	Diplom-Restaurator (FH)	13/6.1
Lange	Michael	Uhlsdorfer Straße 5 09212 Limbach-Oberfrohna OT Kaufungen	Diplom-Restaurator (FH)	13
Lange	Torsten	Klein Grenzer Chaussee 1 18258 Groß Grenz	Diplom-Restaurator (FH)	6.2/6.3/7/10
Lußky	Katharina	Müngersdorfer Straße 41E 12524 Berlin	Diplom-Restauratorin (FH)	5.1/5.2
Mannewitz	Marcus	Bei der Nikolaikirche 7 18055 Rostock	Diplom-Restaurator (HS)	3/4/6.1/13/14
Merkel	Thomas	Haus Nr. 38a 18292 Klein Grabow	Diplom-Restaurator (FH)	4/6.1/6.2/6.3
Morgenstern	Sylvia	Arndtstraße 30 17489 Greifswald	Diplom-Restauratorin (FH)	15
Posenauer	Matthias	Bahnhofstraße 57 17489 Greifswald	Diplom-Restaurator (FH)	3/4/6.1
Prause	Jörn	Leipziger Straße 43 99085 Erfurt	Diplom-Restaurator (FH)	6.1/13/14
Radis	Boguslav	Am Dovensee 2 23568 Lübeck	Diplom-Restaurator (FH)	2/5.1/5.2
Reichel	Brigitte	Arno-Holz-Straße 6 18057 Rostock	Diplom-Restauratorin (FH)	4
Reincke	Marita	Görschstraße 4 13187 Berlin	Diplom-Restauratorin (FH)	3/4/6.1
Rommelfanger	Stefanie	Dorfstraße 15 18182 Behnkenhagen	Restauratorin (staatlich geprüft)	6.2/6.3
Ruynat	Susanne	Budapester Straße 80 18057 Rostock	Diplom-Restauratorin (HS)	13
Sachse	Katrin	Wilhelm- Raabe-Straße 4 17489 Greifswald	Diplom-Restauratorin (FH)	5.1/5.2
Scheewe	Björn	Badenstraße 15 18439 Stralsund	Diplom-Restaurator (FH)	13/14
Scheewe	Birgit	Badenstraße 15 18439 Stralsund	Diplom-Restauratorin (FH)	6.1/6.2/6.3
Schmill	Detlef	Kuhdamm 3a 17033 Neubrandenburg	Restaurator (staatlich geprüft)	6.2/6.3
Schneider	Carsten	Brinkstraße 5 17489 Greifswald	Diplom-Restaurator (FH)	14
Schröder	Jörg	Voßstraße 62 18059 Rostock	Diplom-Restaurator (FH)	4/6.1/6.2/6.3/13
Schwartz	Gabriele	Viktoria-Luise-Platz 3 10777 Berlin	Diplom-Restauratorin (HS)	3/4
Seidel	Erik	Gützkower Landstraße 6 17489 Greifswald	Restaurator (staatlich geprüft)	6.2/6.3/17: Historischer Bootsbau

Familienname	Vorname	Anschrift (Ort, Straße)	Berufsabschluss	Fachgebiet ¹
Seiffert	Annette	Kluber Damm 18 23970 Wismar	Diplom-Restauratorin (HS)	3/4/6.1/13
Stoob	Hanja	Johannes-Dörwaldt-Allee 1 19406 Sternberg	Diplom-Restauratorin (FH)	13
Strauß	Bettina	Christinenhof 11 17139 Gielow	Diplom-Restauratorin (FH)/ M.A.	6.1/13/14
Thormeier	Wolf-Dieter	Langenstraße 3 18439 Stralsund	Restaurator (staatlich geprüft)	13
Ullrich	Rüdiger	Lindenallee 2 19217 Stove	Restaurator	6.2/6.3/7
Volkmar	Andreas	Bäckerstraße 35 19288 Lüblow	Diplom-Restaurator (FH)	13
Vollmann	Claudia	Gösselweg 12 18146 Rostock	Diplom-Restauratorin (FH)	3/4/6.1/13
von Knorre	Georg	Eichendorffstraße 27 18057 Rostock	Diplom-Restaurator (HS)	3/4/6.1/13
Vormelker	Wolfram	Kirchsteig 4 18196 Klingendorf	Diplom-Restaurator (HS)	3/4/6.1/13
Vorpahl	Andreas	Alte Dorfstraße 28 17168 Groß Markow	Restaurator (staatlich geprüft)	13
Voss	Annette	Wismarsche Straße 119 19053 Schwerin	Diplom-Restauratorin (FH)	6.1/6.2/6.3/17: Kunsthand- werkliche Objekte aus Holz
Wagner	Peter	Rubenow 13 17392 Boldekow	Restaurator	13
Wallow	Carmen	Münzstraße 18 19055 Schwerin	Restauratorin	5.1/5.2/ 5.3
Weiß	Andreas	Teschvitz 3 18569 Gingst	Diplom-Restaurator (HS)	6.1/13
Wiench	Karolin	Friedrichswalder Platz 3 19412 Friedrichswalde	Restauratorin (FH)/M.A.	13
Zahn	Matthias	Bergstraße 26 19073 Groß Rogahn	Restaurator (HS)	6.1/13/14

¹ *Fachgebiete:*

1. *Archäologisches Kulturgut*
2. *Audio- und visuelle Medien*
3. *Gemälde auf mobilen Trägern*
4. *Polychromierte Skulptur und polychromierte Holzobjekte*
5. *Papier*
- 5.1 *Handzeichnung/Grafik*
- 5.2 *Archiv- und Bibliotheksgut*
- 5.3 *Tapeten*
6. *Holz*
- 6.1 *Architekturgebundene Ausstattung (ungefasst, gefasst)*
- 6.2 *Möbel*
- 6.3 *Ungefasste Objekte*
7. *Kunsthandwerkliche Objekte*
8. *Objekte der modernen und zeitgenössischen Kunst*
9. *Musikinstrumente*
10. *Moderne Materialien, technisches Kulturgut*
11. *Textile Materialien*
12. *Volkskundliche und völkerkundliche Objekte*
13. *Wandmalerei, Architekturfarbigkeit, Architekturoberfläche*
14. *Stein (ungefasst, gefasst)*
15. *Metall (ungefasst, gefasst)*
16. *Glas, Glasmalerei*
17. *Spezialisierung*

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
– Planfeststellungsbehörde –

Vom 7. November 2017 – VIII 330 - 667-00006-2014/006-021 –

Die E.DIS Netz GmbH plant im Landkreis Vorpommern-Rügen den standortgleichen Ersatz des Mastes 61 an der bestehenden 110-kV-Freileitung HT 0018 Siedenbrünzow – Grimmen zur Anbindung an das geplante Umspannwerk Grischow. Bei dem bestehenden Mast handelt es sich um einen Tragmast, der zu einem Kreuztraversenmast der Baureihe JE-09 umgebaut wird. Der neue Mast wird circa 2,80 m höher.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Einschätzung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung hat das Vorhaben nach überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, im Referat 330, Schloßstraße 6 – 8, 19053 Schwerin zugänglich.

AmtsBl. M-V 2017 S. 795

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt

Stellenausschreibung

Bei dem **Oberlandesgericht Rostock** sind zwei Stellen für

**eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter
am Oberlandesgericht**
(BesGr. R 3 BBesO)

zu besetzen.

Gesucht werden Persönlichkeiten mit weit überdurchschnittlichen
Fachkenntnissen, die sich in der Rechtsprechung bzw. im staatsan-
waltschaftlichen Dienst besonders bewährt haben. Urteilsvermö-
gen und Entschlusskraft, Kooperationsfähigkeit, Verhandlungsge-
schick sowie Belastbarkeit sollten besonders ausgeprägt sein.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf
Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschränkt,
die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deut-
schen Richtergesetzes erfüllen.

Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt,
den Frauenanteil in Beförderungsämtern zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen
dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die
Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen,
dass dem Präsidialrat Personalakten nur mit Zustimmung
der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 14. November 2017

Justizministerium

AmtsBl. M-V 2017 S. 796